

TECHNISCHE MITTEILUNG

5/82

MESSERSCHMITT-BÖLKOW-BLOHM GmbH
MÜNCHEN-OTTOBRUNN · UNTERNEHMENSBEREICH FLUGZEUGE

- Muster:** Segelflugzeug PHOENIX
- Baureihe:** A1, B1, B2, C
- Gültigkeit:** alle Werknummern
- Gegenstand:** Erhöhung der Betriebszeit
- Dringlichkeit:** Vor Erreichen einer Betriebszeit von
3000 Flugstunden
- Vorgang:** Die Ergebnisse der an Tragflügelholmen nachträglich durchgeführten Betriebsfestigkeitsversuche haben den Nachweis erbracht, daß die Betriebszeit der GFK-Segelflugzeuge und -Motorsegler auf 6000 Flugstunden erhöht werden kann, wenn jedes Stück in einem speziellen - in das Wartungshandbuch aufgenommenen- Mehrstufenprüfprogramm die Lufttüchtigkeit nachgewiesen wird.
- Maßnahmen:** In das Wartungshandbuch ist der Abschnitt 2.9 mit dem Titel
"Prüfungsablauf zur Erhöhung der Betriebszeit" aufzunehmen (Seiten 26 und 27).
- Hinweise:** Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist durch Prüfer Kl.5 in einem Nachprüfschein und im Bordbuch zu bescheinigen.

Ottobrunn, 6.5.82

MESSERSCHMITT-BÖLKOW-BLOHM GmbH
Luftfahrttechn. Entwicklungsbetrieb
LBA-Nr. I-EAG

LBA-angemerkt:



[Handwritten signature]
29. Sep. 1982

A. Waigall

I 63-303.61 -82-220

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beschaichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrt Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

82-220 Messerschmitt-Bölkow-Blohm

Datum der Ausgabe:

22. November 1982

Betroffene Segelflugzeuge:

Geräte-Nr. 252

Phoebus A1, B1, B2 und C,
alle Werknummern.

Betrifft:

Lebensdauer des Segelflugzeugs

Anlaß/Grund:

Möglichkeit der Erhöhung der Gesamtbetriebszeit auf 6000 Stunden.

Maßnahmen und Fristen:

Nach Bekanntgabe dieser LTA sind in das Wartungshandbuch Abschnitt 2.9 die Seiten 26 und 27 mit dem Titel "Prüfungsablauf zur Erhöhung der Betriebszeit" aufzunehmen und im Inhaltsverzeichnis zu vermerken. Nach Durchführung der dort festgelegten Prüfungen, spätestens bei Erreichen von 3000 Flugstunden kann die Betriebszeit stufenweise auf 6000 Stunden erhöht werden.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Messerschmitt-Bölkow-Blohm Technische Mitteilung Phoebus vom 6. Mai 1982.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Sie kann angefordert werden bei Firma Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH, Unternehmensbereich Flugzeuge, Postfach 801160, 8000 München 80.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfverordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

2.9 Prüfungsablauf zur Erhöhung d. Betriebszeit

1. Allgemeines

Die Ergebnisse der an Tragflügelholmen nachträglich durchgeführten Betriebsfestigkeitsversuche haben den Nachweis erbracht, daß die Betriebszeit der GFK-Segelflzeuge auf 6000 Flugstunden erhöht werden kann, wenn für jedes Stück (über die obligatorische Jahresnachprüfung hinaus) in einem speziellen Mehrstufenprogramm die Lufttüchtigkeit unter dem Aspekt der Lebensdauer erneut nachgewiesen wird.

2. Fristen

Hat das Segelflzeug eine Betriebszeit von 3000 Flugstunden erreicht, so ist eine Nachprüfung nach dem unter Pkt. 3 aufgeführten Programm durchzuführen. Bei positivem Ergebnis dieser Nachprüfung bzw. nach ordnungsgemäßer Reparatur der festgestellten Mängel wird die Betriebszeit des Segelflzeuges um 1000 Stunden, also auf insgesamt 4000 Flugstunden erhöht (1. Stufe).

Das vorgenannte Prüfungsprogramm ist zu wiederholen, wenn 4000 Flugstunden erreicht sind. Sind die Ergebnisse positiv bzw. die festgestellten Mängel ordnungsgemäß repariert, so kann die Betriebszeit auf 5000 Flugstunden erhöht werden (2. Stufe).

Hat das Segelflzeug eine Betriebszeit von 5000 Flugstunden erreicht, so ist wiederum die Überprüfung nach vorgeschriebenem Programm durchzuführen.

Sind auch hier die Ergebnisse positiv bzw. die festgestellten Mängel ordnungsgemäß repariert, so kann die Betriebszeit auf 6000 Flugstunden erhöht werden (3. Stufe).

Für einen evtl. Betrieb über 6000 Flugstunden hinaus werden zu gegebener Zeit Einzelheiten festgelegt.

3. Das jeweilige Prüfprogramm ist beim Hersteller anzufordern.

4. Die Prüfungen dürfen nur beim Hersteller oder in einem luftfahrttechnischen Betrieb mit entspr. Berechtigung durchgeführt werden.

5. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Befundbericht aufzuführen, wobei zu jeder Maßnahme Stellung zu nehmen ist. Werden die Prüfungen in einem LFB vorgenommen, so ist der Hersteller eine Kopie des Befundberichts zur Auswertung zuzuleiten

6. Die nach § 27 (1) LuftGerPO durchzuführende Jahresnachprüfung bleibt durch diese Regelung unberührt.

2.10 Anlagen

1. Übersichtblatt
2. Wägebericht
3. Schmierplan
4. Betriebs- und Wartungsanweisung für den Bremschirm